

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 09.03.2021 Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Gesetzliche Vertreter der Kinder der Froschgruppe der Katholischen Kita St. Mariä Himmelfahrt in 51519 Odenthal, Groß Grimberger Weg 13 sowie an alle in der Froschgruppe tätigen Mitarbeiter/innen**

1. Allgemeinverfügung

An alle gesetzlichen Vertreter der Kinder der Froschgruppe der Katholischen Kita St. Mariä Himmelfahrt in 51519 Odenthal, Groß Grimberger Weg 13 sowie an alle in der Froschgruppe tätigen Mitarbeiter/innen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1.
Gegenüber allen Kindern der Froschgruppe der Katholischen Kita St. Mariä Himmelfahrt in 51519 Odenthal, Groß Grimberger Weg 13, die zwischen dem 02.03.2021 und dem 03.03.2021 die Einrichtung besucht haben sowie gegenüber allen tätigen Personen, die die Kinder der Froschgruppe zwischen dem 02.03.2021 und dem 03.03.2021 betreut haben wird ab dem 06.03.2021 eine Absonderung bis zum **17.03.2021** in häuslicher Quarantäne angeordnet.

Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.

2.
Die Dauer der hier angeordneten Quarantäne **kann vorliegend nicht nach Maßgabe des § 5 Abs.2 S.2 der Quarantäneverordnung NRW-QVONRW - durch einen negativen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test ab Tag 10 der Quarantäne verkürzt werden.**

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung zur Quarantäne bedarf es nicht. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allge-

meinverfügung vor. Die o.g. Regelung gilt insbesondere auch nicht für den festgestellten Infektionsfall. Die betroffene Indexperson befindet sich nach den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW bereits von Rechts wegen in Quarantäne.

Nach der Vorgabe aus § 5 Abs.2 S.2 QVONRW besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Quarantäne von Kontaktpersonen frühestens 10 Tage nach dem medizinischen Beginn der Quarantänezeit durch eine Testung mit einem negativen Ergebnis zu beenden.

Nach § 5 Abs.2 S. 5 QVONRW soll allerdings dann eine Verkürzung der Quarantänezeit nicht erfolgen, wenn dies nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes geboten ist.

Im vorliegenden Fall liegt für den der Quarantäne zugrunde liegenden Infektionsfall ein Nachweis einer SARS- CoV-2 Variante (Virusmutation) vor. Von dieser Virusvariante sind medizinische Einzelheiten - etwa zum Krankheitsverlauf, zur Ansteckungsfähigkeit und zur Inkubationszeit - noch nicht hinreichend bekannt. Nach Überzeugung der Gesundheitsbehörde geht aber von den genannten Virusvarianten eine besondere Gefährdung aus.

- vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html -

Nach alledem kann eine Verkürzung der Quarantänezeit vorliegend nicht erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Be-

scheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 09.03.2021
Im Auftrag
gez. Dr. Sabine Kieth